



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Verena Wicke-Scheil (BÜNDNIS/90 DIE GRÜNEN)
Abgeordneter Sören Herbst (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Selbstmordprävention in Justizvollzugsanstalten in Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage - KA 6/8786

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung

- 1. Welche Maßnahmen zur Selbstmordprävention bei Insassen von Justizvollzugsanstalten finden in Sachsen-Anhalt Anwendung?
Aufzählung bitte mit Angabe zur rechtlichen Grundlage der jeweiligen Maßnahme.**

Suizidgefährdeten Gefangenen gilt in den Justizvollzugsanstalten und in der Jugendanstalt ein besonderes Augenmerk.

Stellen die im Vollzug tätigen Bediensteten Anzeichen einer möglichen Suizidgefahr bei Gefangenen fest, unterliegen diese Gefangenen einer besonderen Beobachtung seitens des Vollzugspersonals.

Es erfolgt eine engmaschige Betreuung durch den sozialen und psychologischen Fachdienst, durch den medizinischen Dienst und seitens der Anstaltsseelsorger. Im Bedarfsfall wird die FÄ für Psychiatrie hinzugezogen.

Im Mittelpunkt stehen die intensive Gesprächsführung und der Aufbau einer tragfähigen Arbeitsbeziehung zu dem Gefangenen. Daneben wird der Gefangene in der Aufrechterhaltung seiner sozialen Kontakte innerhalb und außerhalb des Vollzuges unterstützt. Weiterhin ist der Vollzug bestrebt im Rahmen des Möglichen den Gefangenen in Gemeinschaftsaktivitäten einzubinden.

Da für alle sich anschließenden Maßnahmen das Erkennen präsuizidaler Symptome Voraussetzung ist, bildet die Schulung und Fortbildung der Vollzugsbediensteten zu diesem Thema einen wichtigen Punkt. Der Sensibilisierung aller mit der Betreuung und Behandlung des suizidgefährdeten Gefangenen betrauten Bediensteten kommt eine zentrale Bedeutung zu.

Genügen präventive Maßnahmen im Vorfeld nicht, kann es im Einzelfall notwendig sein, Maßnahmen in Form der Anordnung gesetzlich zugelassener besonderer Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen, um den Gefangenen vor sich selbst zu schützen.

Gesetzliche Grundlagen sind §§ 88 ff. (Bundes-)Strafvollzugsgesetz, §§ 49 ff. Untersuchungshaftvollzugsgesetz Sachsen-Anhalt (UVollzG LSA), §§ 79 ff. Jugendstrafvollzugsgesetz Sachsen-Anhalt (JStVollzG LSA) und §§ 77 ff. Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Sachsen-Anhalt (SVVollzG LSA).

Als niederschwellige Maßnahme ist die gemeinschaftliche Unterbringung mit einem geeigneten anderen Gefangenen zu nennen.

Ist dies nicht möglich oder erfolgsversprechend, um die Suizidgefahr zu vermindern, wird der Gefangene in der Regel in einen Haftraum mit Kameraüberwachung unter Entzug aller „gefährdenden“ Gegenstände untergebracht („Kriseninterventionsraum“).

Ist auch diese Maßnahme aufgrund massiver und akuter Selbstgefährdung des Gefangenen nicht ausreichend, erfolgt die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum mit Kameraüberwachung, in einzelnen Ausnahmefällen bei massiver und akuter Suizidgefahr u. U. mit Fixierung.

Im Einzelfall erfolgt neben der Kameraüberwachung die direkte Überwachung durch einen Stationsbediensteten, insbesondere dann, wenn der Gefangene in einem besonders gesicherten Haftraum fixiert werden musste. Diese Fälle stellen eine absolute Ausnahme dar. Zumeist kann diese Konstellation nach wenigen Stunden aufgehoben oder zumindest durch mildere Maßnahmen ersetzt werden.

**2. Wie oft finden diese Maßnahmen jeweils Anwendung in den Justizvollzugsanstalten in Sachsen-Anhalt?
Angaben bitte für die Jahre 2008 bis 2013 und differenziert nach Einrichtungen.**

Präventionsmaßnahmen wie therapeutische Gespräche sowie andere Betreuungs- und Behandlungsmaßnahmen zur Suizidprävention werden nicht statistisch erfasst.

Aber auch für besondere Sicherungsmaßnahmen wie z. B. die Unterbringung in einem kameraüberwachten Haftraum oder in einem besonders gesicherten Haftraum werden keine statistischen Daten erhoben.

3. Welche Verfahrensregeln sind mit diesen Selbstmordpräventionsmaßnahmen verbunden?

Ergänzend zu meinen Ausführungen zu den Fragen 1, 3.2., 3.3 und 3.4. sehen §§ 91, 92 StVollzG für die Strafgefangenen, §§ 52, 53 UVollzG LSA für die Untersuchungsgefangenen, §§ 82, 83 JStVollzG LSA für die jungen Strafgefangenen und §§ 78, 79 SVVollzG LSA für die Untergebrachten die ärztliche Überwachung bei der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum vor.

Anstaltsinterne Suizidchecklisten und Konzepte zur Suizidprophylaxe sind Gegenstand der Schulung und Fortbildung der Vollzugsbediensteten und helfen als Leitfaden für den Umgang mit suizidgefährdeten Gefangenen, können aber naturgemäß nicht den sorgsamem und verantwortungsbewussten Umgang in jedem Einzelfall ersetzen.

3.1 Wer diagnostiziert die bestehende Eigengefährdung?

Grundsätzlich erfolgt die „Diagnose Suizidgefahr“ von den Angehörigen des psychologischen Fachdienstes, dem Anstaltsarzt oder der FÄ für Psychiatrie. Anhaltspunkte für eine mögliche Suizidgefahr des Gefangenen können auch Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes, die Angehörigen des sozialen Fachdienstes sowie alle anderen am Vollzugsgeschehen und an der Behandlung des Gefangenen Mitwirkenden geben.

3.2 Wer entscheidet, welche Maßnahme ergriffen wird?

Die Entscheidung zu niederschweligen Maßnahmen präventiven Charakters im Vorfeld, wie z. B. verstärkte Beobachtung, engmaschige Betreuungsdichte, Gespräche mit dem sozialen und psychologischen Fachdienst zur Krisenintervention wie auch die Frage der Notwendigkeit besonderer Sicherungsmaßnahmen werden in der Regel in einer Vollzugskonferenz unter Hinzuziehung des behandelnden Arztes und des sozialen und psychologischen Fachdienstes erörtert.

Grundsätzlich liegt die Gesamtverantwortung für den Vollzug beim Anstaltsleiter, der für bestimmte Aufgaben anderen Bediensteten die Verantwortung übertragen kann.

Der Anstaltsleiter ordnet bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen besondere Sicherungsmaßnahmen an. Er kann diese Aufgabe nur mit der Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf andere Bedienstete übertragen. Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete vorläufige Sicherungsmaßnahmen ergreifen, für die unverzüglich danach die Entscheidung des Anstaltsleiters einzuholen ist.

Die Rechtsgrundlagen für die Anordnungsbefugnis von besonderen Sicherungsmaßnahmen ergeben sich aus § 91 StVollzG, § 78 SVVollzG LSA, § 82 JStVollzG LSA und § 52 UVollzG LSA.

3.3 In welchem Turnus und von wem wird die Notwendigkeit der Maßnahme überprüft?

Wie alle vollzuglichen Maßnahmen, die den Gefangenen in seinen Rechten einschränken könnten, unterliegen auch die oben genannten Maßnahmen, die im Einzelfall in einer Ausnahmesituation zum Schutz des Gefangenen ergriffen werden müssen, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Eine besondere Ausprägung findet dieser allgemeine Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Anordnung von Sicherungsmaßnahmen, § 88 Abs. 5

StVollzG, § 78 Abs. 4 SVVollzG LSA, § 52 Abs. 4 UVollzG LSA und § 82 Abs. 4 JStVollzG LSA.

Die Ausgestaltung der oben beschriebenen Maßnahmen hängt vom konkreten Einzelfall ab. In der Regel wird mindestens einmal täglich die Verhältnismäßigkeit der konkreten Maßnahmen mit allen an der Behandlung Mitwirkenden erörtert und überprüft. Hinsichtlich der Anordnungsbefugnis wird auf die Ausführungen unter 3.2. verwiesen.

3.4 In welcher Form wird Veranlassung, Durchführung und Beendigung der Maßnahmen dokumentiert?

Die Veranlassung, Durchführung und Beendigung aller vollzuglichen Maßnahmen werden schriftlich in der Gefangenenpersonalakte und ggf. bei ärztlichen Befunden in der Gesundheitsakte des betroffenen Gefangenen dokumentiert.

4. Inwieweit kam es zu Unterbringungen gemäß dem Gesetz über Hilfen für psychisch Kranke und Schutzmaßnahmen des Landes Sachsen-Anhalt von Insassen von Justizvollzugsanstalten in Sachsen-Anhalt aufgrund von Eigengefährdung? Bitte Angaben für die Jahre 2008 bis 2013 und differenziert nach Einrichtungen.

Im Berichtszeitraum (2008 bis 2013) kam es zu keinen Unterbringungen gemäß dem Gesetz über Hilfen für psychisch Kranke und Schutzmaßnahmen des Landes Sachsen-Anhalt.